

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 144/10 B

L 9 AL 143/07 (Bayerisches LSG)
S 36 AL 744/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Vereinigte IKK,
Reichenbacher Straße 20, 91126 Schwabach.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) und grundsätzliche Bedeutung - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Wird - wie vorliegend - als Verfahrensmangel (auch) die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, welcher Vortrag entweder nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert worden ist und dass alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung ausgeschöpft waren (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr).
- 3 Den genannten Anforderungen wird die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 4.2.2011 nicht gerecht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz vom 6.4.2011, sodass es keiner Vertiefung bedarf, dass der Schriftsatz erst nach Ablauf der bis zum 4.2.2011 verlängerten Beschwerdefrist eingegangen ist.
- 4 a) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe sich in seinem Urteil mit wesentlichen Argumenten seinerseits nicht auseinandergesetzt, der Anspruch auf rechtliches Gehör gebiete aber, Schriftsätze und Erklärungen nicht nur entgegenzunehmen, sondern sich auch mit dem Sach- und Rechtsvortrag inhaltlich zu befassen, ist eine Gehörsverletzung nicht hinreichend dargetan. Denn eine Verpflichtung des Tatsachengerichts, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, besteht nicht. Grundsätzlich ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Gericht entgegengenommenes Beteiligungenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat (BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN; Senatsbeschlüsse vom 9.2.2011 - B 11 AL 71/10 B - und vom 10.2.2011 - B 11 AL 148/10 B).
- 5 Dass dies auch vorliegend geschehen ist, ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung. Danach hat das LSG das Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ua mangels Zahlung von Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträgen in der fraglichen Zeit verneint. Wenn der Kläger nun rügt, das LSG habe bei der Würdigung des Sachverhalts sein Vorbringen, wonach der Arbeitgeber bis Juni 2002 Sozialversicherungsbeiträge für ihn abgeführt habe und diese Beitragszahlung als Lohnzahlung



zu verstehen sei, berücksichtigen müssen, ergibt sich aus diesem Beschwerdevorbringen kein schlüssiger Verfahrensverstoß. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht nicht, Vorbringen eines Beteiligten in dessen Sinn zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Im Übrigen hat die Beschwerdebegründung auch nicht schlüssig dargetan, inwiefern das Berufungsurteil auf dem (angeblichen) Verfahrensfehler beruhen kann. Denn für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit eines Vortrags ist nicht - wie der Kläger offenbar meint - von seiner Rechtsansicht, sondern von der Rechtsauffassung des LSG auszugehen (*vgl ua Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 23*).

- 6 b) Soweit der Kläger weiterhin rügt, das LSG habe mit seiner Entscheidung "eine jähe und für den Kläger völlig überraschende Kehrtwendung in seiner Rechtsauffassung vollzogen", sind die Voraussetzungen eines Verfahrensfehlers ebenfalls nicht schlüssig dargetan. Eine Überraschungsentscheidung ist dann anzunehmen, wenn das Urteil auf einen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt gestützt wird, mit dem ein sorgfältiger Beteiligter nicht rechnen muss (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN und BSG Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - mwN; BVerfGE 86, 133, 144 f; 108, 341, 345 f*). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall schon deshalb nicht erfüllt, weil der Kläger selbst vorträgt, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG habe der Vorsitzende "vehement" eine gegenüber dem bisherigen Streitstand entgegengesetzte Ansicht vertreten. Dann aber kann in der Berufungsentscheidung insoweit keine Überraschung mehr gelegen haben. Eine Gehörsverletzung dadurch, dass das LSG zu Unrecht einen Antrag des Klägers auf Vertagung der mündlichen Verhandlung abgelehnt hätte, um zur geänderten Rechtsauffassung des LSG Stellung zu nehmen, trägt der Kläger nicht vor. Entsprechendes gilt für seine Darlegungen, der Vorsitzende habe die Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung unterbrochen und fehlerhaft zusammengefasst. Denn eine Gehörsverletzung kann nicht gerügt werden, wenn der Betroffene nicht seinerseits alles getan hat, um sich Gehör zu verschaffen (*stRspr; vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d mwN*).

- 7 c) Soweit der Kläger schließlich einen Verfahrensmangel des LSG bei der Sachaufklärung (§ 103 SGG) rügt, verkennt er, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der - rechtskundig vertretene - Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 10.6.2010 einen Beweisantrag gestellt habe, dem das LSG nicht gefolgt sei, behauptet dieser jedoch selbst nicht. Im Sinne der Rüge eines Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unbeachtlich ist daher, dass es nach Ansicht des Klägers nahegelegen hätte, "den zuständigen Sachbearbeiter der IKK als Zeugen zu laden" bzw ggf die Mitarbeiterin "M. ausfindig zu machen und als Zeugin zu laden". Im Sinne einer



Sachaufklärungsrüge unbeachtlich ist auch der weitere Vortrag, das LSG habe sich mit dem Schreiben der B. GmbH & Co. KG vom 24.5.2002 "mit keinem Wort befasst".

- 8 Dies gilt in gleicher Weise für die ergänzenden Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 6.4.2011. Seine Ausführungen, wonach dem Schreiben vom 24.5.2002 eine wesentliche Indizwirkung für eine tatsächlich erfolgte Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen bis Mai/Juni 2002 zukomme, zeigen, dass er sich im Kern seines Vorbringens gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG wendet. Über die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils ist indes im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 7 und Nr 67; stRspr*).
- 9 2. Auch soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung stützt, sind die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrunds in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 10 Der Kläger wirft die Fragen auf:
- "1. Ist es zur Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses überhaupt erforderlich, dass der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer Lohn zahlt oder Lohnansprüche bestehen, solange der Arbeitgeber seine Verfügungsbefugnis nicht aufgibt und auch der Arbeitnehmer am Beschäftigungsverhältnis festhalten will?
2. Ist es zur Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich, dass der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer vollen Lohn zahlt oder der Arbeitnehmer Anspruch auf vollen Lohn hat oder Arbeitsleistungen erbringt oder reicht es aus, dass für den Arbeitnehmer die nach dem üblichen Lohn berechneten Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, solange das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten bleibt?"



- 11 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit Rechtsfragen grundsätzlicher Art aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er es versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Um die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage darzutun, hätte es der Darlegung bedurft, dass sich deren Beantwortung weder unmittelbar aus dem Gesetz ergibt noch bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist. Die bloße Behauptung des Klägers, über diese Fragen sei "durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht entschieden", reicht nicht aus. Zumindest hätte er sich mit der bereits vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen. Hinsichtlich der Frage 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie in Anbetracht der vom Kläger mitgeteilten (wenn auch von ihm bestrittenen) tatsächlichen Feststellungen des LSG, für den Kläger seien keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden, von vornherein nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein kann. Denn die Darlegung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, hat auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Beschlüsse des Senats vom 20.8.2007 - B 11a AL 139/06 B - und vom 27.1.2001 - B 11 AL 101/10 B; hierzu auch Becker, SGB 2007, 261, 267*).
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)